

**Gemeinde Wittnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**12. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014
(Benutzungsordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Juni 2023, die nachstehende 12. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Nr. 3, Nr. 4 und 5 (Gebühren) erhalten folgende Fassungen:

3. Gebührensätze

Mit Wirkung vom **1. September 2023** entstehen für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung – es wird von 12 Monatsbeiträge ausgegangen – nachfolgende monatliche Gebühren:

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kindern** vom **vollendeten** 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

	(Halbtags – HT)	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	Ganztagsbetreuung (GT) Montag – Mittwoch 07:30 – 16:30		
	Montag - Freitag 07:30 – 13:00 Uhr		Montag – Freitag 07:30 – 14:00 Uhr	1 Tag in der Woche	2 Tage in der Woche
einem Kind	126,50 €	172,50 €	207,00 €	241,50 €	276,00 €
zwei Kindern* unter 18 Jahren	98,00 €	133,75 €	160,50 €	187,25 €	214,00 €
drei Kindern* unter 18 Jahren	66,00 €	90,00 €	108,00 €	126,00 €	144,00 €
vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	22,00 €	30,00 €	36,00 €	42,00 €	48,00 €

Für den Besuch des gemeindeeigenen Waldkindergartens von **Kindern** vom **vollendeten** 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt **gelten nur** die zeitlichen Betreuungsmodelle Halbtagsbetreuung (HT) oder Verlängerte Öffnungszeit (VÖ).

1. Ausfertigung

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kleinkindern** vom **vollendeten** 1. bis zum 2. Lebensjahr:

Für das Kind aus einer Familie mit	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) von 07:30 – 14:00 Uhr		
	2 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche	5 Tage in der Woche
einem Kind	204,00 €	306,00 €	510,00 €
zwei Kindern* unter 18 Jahren	151,50 €	227,25 €	378,75 €
drei Kindern* unter 18 Jahren	102,50 €	153,75 €	256,25 €
vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	40,50 €	60,75 €	101,25 €

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von Kleinkindern vom **vollendeten** 2. bis zum 3. Lebensjahr, wird nur eine Betreuung von 5 Tagen in der Woche angeboten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. September 2023 in Kraft.

Wittnau, 20. Juni 2023



Jörg Kindel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wittnau, Kirchweg 2, 79299 Wittnau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.